Anno 1764. Mondtags den 19. März No. 34.

Frankfurt, vom 8 Merz.

Am Mittwochen haben Se Durchl. der Fürst von Lichtenstein abermalen einen prächtigen Ball en Masque in dem großen Saal des Gasthofs zum König von Engelland gegeben. Am Dienstage geschahe ein gleiches von des Fürsten von Esterhasy Hochfürstl. Gnaden in dem Comödiensaal des Junghofes. Am Mittwochen Morgens um 11 Uhr wurden des Hrn. Reichserbmarschall Grafen von Pappenheim Excell. durch die Herren Deputirte E. Hochedl. Raths, Tit. Hrn. Schöffen von Glauburg den Aeltern, Tit. Hrn. Syndicus Rumpel und Tit. Herrn Doctor Siegner des Raths in gewöhnlichem Staat complimentirt. Diesen Morgen sind die fürtreflichen Churfürstl. Herren Wahlbothschaftere auf schon gemeldete Art, abermalen zur 3ten Wahlconferenz aufgefahren, welche bis gegen 3 Uhr Nachmittags gedauert. Nachdem auch die bisherige Kayserl. Herren Commissarii Ihren von Ihro Kayserl. Majestät gehabten Auftrag glücklich zu Ende gebracht, und des ersten hochgedachten Hrn. Commissarii Fürsten von Lichtenstein Hochfürstl. Durchl. Morgen früh von hier verreisen, so haben diesen Morgen um 10 Uhr die Herren Deputirte E. Hochedlen Raths, beyde der Zeit regierende Herren Bürgermeister und Hrn. Syndicus Grimmeisen,

anstatt des abwesenden Hrn. Syndici primari Burgs bey gedachter bisherigen Kayserl. hohen Commißion in schon gemeldetem Staat und Aufzug die Abschiedsaufwartung abgelegt.

Sonsten weiß man nunmehro zuverläßig, daß die Abreise allerhöchst Ihro Kayserl. Maj. von Wien auf den 12ten dieses festgesetzt, und Allerhöchstdieselbe den 23sten dieses Abends zu Heussenstamm, 2 Stunden von hier einzutreffen gedenken. Täglich siehet man eine Menge Gepäcke für die Kayserl. Hofstaat und deren angehörige Herrschaften dahier anlangen.

Mayland, den 12 Febr.

Einige Berichte melden, daß die Negociation über das Etablissement für den Erzherzog Peter Leopold, mit der Republick Genua wirklich erneuet sey, welches die Zeit lehren muß. Dieser Tagen hat der Herzog von Modena, die Grafen von Firmian und Belgiogoso mit dem Orden vom goldenen Vließ bekleidet.

Aus Italien, den 16 Febr.

Der Mangel des Brodts dauert in diesen Gegenden noch fort; zu Frascati ist deswegen eine Empörung unter den Bauern entstanden, welche die Backöfen gestürmet. Bey dieser Noth finden sich aber doch auch noch mitleidige Herzen; der Fürst von Piombino hat seinen Unterthanen alle Einkünfte von Arpino und Sora geschenket, um sie unter die Armen zu vertheilen; der Prälat Conti thut ein gleiches in seinem Lehne von Poli, und lässet überdieß monatlich 25 Scudi austheilen. Nachrichten aus Neapel melden gleichfalls, daß der Mangel an Lebensmitteln noch überhand nehme, und zu Avelino einen Aufruhr verursachet habe, der 90 Personen das Leben gekostet. Man muß das Korn und andere Victualien mit grossen Unkosten aus der Türkey kommen lassen.

Ein ander Unglück hat sich in dem Neapolitanischen ereignet, da in der Nacht vom 19ten auf den 20sten Januar sich ein beträchtlicher Theil eines 18 Meilen von Neapel liegenden Berges mit grossem Krachen von selbigem losriß. Aus dem hierdurch verursachten Schlunde brach eine Menge Wasser hervor, wodurch 2 am Hange des Gebirges liegende Dörfer, welche schon vorher von dem beständigen Regenwetter viel gelitten hatten, völlig weggeströmet wurden. Mehr als 150 Personen haben bey diesem Unglücksfalle das Leben eingebüsset. Einige Strassen der am Fusse des Berges liegenden Stadt Castellamare stehen bis auf 14 Fuß hoch unter Wasser. Verschiedene von den dasigen Einwohnern haben sich noch auf die in dem Hafen liegende Fahrzeuge in größter Eil gerettet, woselbst sie unteräusserster Unruhe Nachricht von dem Schicksale ihrer Verwandten und Mitbürger, wie auch ihrer Häuser und übrigen Güter, erwarten. Es sind auch viele Magazine und andere öffentliche Gebäude unter Wasser gesetzet und sehr beschädiget worden.

Mit den Corsen haben die Genueser noch immer ihre Noth; sie haben ihre Münze verboten, und nehmen ihnen einen Ort nach dem andern weg, kaum daß ihnen Calvi bleiben wird.

Man spricht stark, daß ein zwischen Genua und Engelland errichteter Commercien- und Subsidien-Tractat dem Schlusse nahe sey.

Fortsetzung
Der kurzen Beschreibung aller Merkwürdigkeiten des Interregnum von dem Tode des Königes bis zur Krönung des neuerwählten Nachfolgers.

Von den Kaptur-Gerichten.

So bald das Interregnum bekannt gemacht ist, hören die Tribunals- Land- Starostey- (Grod) Assessorial- und Relations-Gerichte auf. Die Ursache ist, weil solche alle im Namen des Königes gehalten werden. Inzwischen bleiben doch die Gerichtsstuben so wohl der Land- als Starostey oder Grod-Gerichte offen und jedem stehet frey daselbst Testamente, Verschenkungen, Cessionen und dergleichen zu machen und zu verlautbaren, auch Auszüge aus den Acten zu nehmen, wenn nur kein gerichtlicher Ausspruch dazu erfordert wird, wie solches die im Jahr 1587 gemachte Generalconföderation weitläuftig bemerket.

An statt der vorerwehnten Gerichte werden in den Woywodschaften und Landschaften, wo es gewöhnlich andere, nemlich die so berufenen Kapturgerichte angeordnet. Diese haben ihren Namen von dem polnischen Worte Kaptur, welches eigentlich eine Kappe oder eine Decke des Haupts bedeutet. Im uneigentlichen Verstande wird dadurch diejenige Verbindung bezeichnet, welche die Stände in der Zeit des Interregnum zur Aufrechthaltung der Gesetze und zur Beförderung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit unter sich schliessen und eingehen. Prilusius hat nach dem Tode des Königes Ludwig eine solche Verbindung zuerst Kaptur genannt und er hat ohne Zweifel damit die Vereinigung der Gemüther andeuten wollen, gleichsam als wenn nunmehr viele Häupter unter einen Hut, oder wenn wir uns, da wir von polnischen Sachen schreiben, auch nach polnischer Weise ausdrucken sollen, unter eine Mütze, gebracht worden wären.

In den ältern Zeiten findet man von diesen Gerichten keine Spur, weil damals zwischen dem Tode des Königes und der Regierung seines Nachfolgers entweder gar keine oder doch nur eine kurze Zeit zu verstreichen pflegte, mithin dieselbe unnöthig waren. Als man aber nach dem Tode des Königes Sigismund August gar leicht voraus sehen konte, daß ein längeres Zwischenregiment erfolgen würde, so wurden in den Woywodschaften hin und wieder Gerichte angeordnet, welche wider die Friedensstörer eine strenge Justitz ausüben solten und diese waren die Grundlage zu den folgenden Kapturgerichten. Dieselben wurden demnach zuerst nach dem Tode Stephans, im Jahr 1587 in der General-Conföderation förmlich eingerichtet, und was damals ihrenthalben festgesetzet wurde, ist in den folgenden zum Theil wiederholet zum Theil aber erläutert und vermehret worden.

In dem vorgedachten, nach dem Tode des Königes ausgeschriebenen Universal, ermahnet der Primas jedesmal den Adel, die Kapturgerichte, sobald als möglich, zu errichten. Der Adel bestimmet solche auf den Landtagen und die Richter werden durch die Mehrheit der Stimmen erwählet. Die Anzahl derselben ist nicht an allen Orten gleich, sondern die eingeführte Gewohnheit wird dabey zur Maaßregel genommen. (Die Fortsetzung folgt.)

Gelehrte Sachen.

Nachricht von der *Gazette Littéraire de l' Europe*, so zu Paris heraus komt.

Nachdem die Gazette littéraire de l'Europe, welche man seit einiger Zeit in Vorschlag gebracht hatte, bisher mit allerhand Hindernissen zu streiten gehabt, ist sie endlich von dem Staatsministerio selbst gebilligt, und von demselben solche Anstalten zu ihrer Beförderung getroffen worden, daß es dieser periodischen Schrift weder an Neuigkeit, noch an Abwechselung, noch an Zuverläßigkeit fehlen soll. Der Herr Abbé Arnaud Mittglied der Königl. Akademie der Aufschriften und schönen Wissenschaften, und Herr Suard, welchen beyden bereits die Aufsicht und Ausarbeitung der Gazette de France unter den Befehlen des Staatssecretärs der auswärtigen Angelegenheiten, aufgetragen ist werden dabey die Feder führen. Alle Mittwoche wird davon ein Bogen in 8vo auf sehr schönen Papier mit gutem Druck erscheinen. Am Ende aber eines jeden Monats wird noch ein Supplement von 4 Bogen in gleichem Format darzukommen, als für welches man Uebersetzungen ganzer Aufsätze, und Auszüge von besonders wichtigen Büchern, vorbehalten will. Dieses Supplement aber wird ganz allein vor die auswärtige Litteratur bestimt seyn. Die Subscription sowohl vor die Zeitung, als vor das Supplement, macht zusammen jahrlich 24 Livres aus, und man hat sich deswegen an das Bureau general de la Gazette de France zu Paris zu wenden. Die Gelehrten sowohl als die Buchhändler von Deutschland, und von den Nordischen Ländern, welche ihre Bücher in dieser Zeitung bekant gemacht zu sehen wünschen, können dieselben, oder auch Auszüge davon,

entweder in Lateinischer oder Französischer Sprache, Postfrey an den Herrn Prof. Formey zu Berlin, beständigen Sekretair der dasigen Akademie der Wissenschaften, schicken, als welcher in einer ordentlichen Correspondenz mit dem Herrn Arnaud stehet, und alles besorgen wird. Zugleich werden die Buchhändler ersucht, den genauesten Preiß ihrer Bücher mit beyzufügen.

Abhandlung von der großen Sonnenfinsternis welche sich den 1 April 1764 ereignen wird, nebst einem Anhange darinn eine Mondfinsternis und alle sichtbare Finsternisse des Jupiter-Trabanten desselben Jahres, ingleichen alle künftige Sonnen- und Mondfinsternissen dieses Jahrhunderts berechnet worden von Gottzlif Christian Reccard, Prediger an der Dreyfaltigkeitskirche in Berlin und zweyten Inspector der Realschule, zweyte vermehrte Auflage mit Kupfern 4to Berlin 1764. 1 Rthlr.

Römische Kayserhistorie, vom Augustus an bis zum Constantinus, aus dem Französischen des Hrn. Crevier 7ter Theil 8vo Dresden und Leipzig 763. 25 sgl.

Das Cabinet der Feen, oder gesammlete Feenmärchen in 9 Theilen aus dem Französischen übersetzt, 6ter Theil mit Kupfern, 8vo Nürnberg 763. 25 sgl.

Auf Sr. Königl. Majestät in Preussen rc. unsers allergnädigsten Herrns Befehl werden nachbenannte in der Fremde und zum Theil auf der Wanderschaft sich befindende allhier gebürtige Stadtkinder: Gottf. Klose, J. Georg Schenrich, Siegm. Ledrecht Jäsche, Leopold Schalter, Carl Leop. Schubert, Franz Krumhorn, Carl Güttner, Schuster, Fried. Wilhelm Hertel, Christ. Hertel, Gottl. Schneider, Gottf. Pietsch, Carl Kretschmer, Tuchmacher, Carl Tschander, Carl Pietsch, Jos. Bieneck, Ant. Bieneck, J. Jos. Walther, Franz Herrmann, Franz Pantke, Benj. Tschander, Jos. Bresler, Mich. Bresler, Christ. Pietsch, Christ. Nörgler, Christ. Hofmann, Züchner, Benj. Heinzelmann, Ernst Christ. Heinzelmann, Christ. Wilh. Burckert, J. David Krumpsch, Ant. Lorke, Bäcker, Carl Siegm. Glaoz, Hanns Güttner, Fleischhauer, Jos. Erich, J. Christ. Hoffmann, Carl Heinr. Bendorf, Schneider, Sam. Lange, Heinrich Wulf, Kirschner, Christ. Steinmetz, Matthes Wagener, Schmiede, Carl Lange, Schlosser, Christ. Schmolure, Büttner, Tiburt. Krumbhorn, Seifensieder, Sam. Gottl. Kaul, Posamentir, citiret und zurück beruffen, sich zwischen hier und den 25 April 1764 wieder einzufinden und bey dem Magistrat allhier zu melden, widrigenfals, und wenn dieselben ungehorsamlich aussenbleiben solten, sie zu gewärtigen haben, daß sie ihres Vermögens und was sie etwa künftig von ihren Eltern und Verwandten annoch zu erben haben möchten, vor verlustig erkläret werden dürfften. Nemslau den 3 Febr. 1764.

Auf Sr. Königl. Majestät in Preußen, Unsers allergnädigsten Herrn Befehl, werden nachbenannte in der Fremde und zum Theil auf der Wanderschaft sich befindende allhier gebürtige Stadtkinder, als: Gottfried Neumann, ein Schmiedebursche, Anton Clamet, Anton Quinteck, Züchner, Andreas Nanko, Schumacher; Joseph Thiel, Tischler, Johann Meridi, Bünder, Christ. Delacourt, George Frimel, Schneider, Franz Thiel, Franz Neumann, Kirschner, hiermit citiret und zurück beruffen sich zwischen hier, und den 25 April 1764 wieder einzufinden und bey dem Magistrat allhier zu melden, widrigenfals und wenn dieselben ungehorsamlich außenbleiben solten, sie zu gewärtigen haben, daß sie ihres Vermögens und was sie etwan künftig von ihren Eltern und Anverwandten annoch zu erben haben möchten, vor verlustig erkläret werden dürfften. Oberglogau, den 20 Febr. 1764.

Nach-

Nachtrag ad No. 34. Mondtags den 19. März 1764.

Auf Sr. Königl. Majest. in Preußen Unsers allergnädigsten Herrn Befehl werden nachbenannte in der Fremde und zum Theil auf der Wanderschaft sich befindende allhier gebürtige Stadtkinder, als: Joh. Georg Schwarzer, Joh. Mager, Jos. Artelt, Franz Krause, hiermit citiret und zurückberuffen, sich zwischen hier und den 25 April 1764 wieder einzufinden, und bey dem Magistrat allhier zu melden, widrigenfalls, und wenn dieselben ungehorsamlich außenbleiben solten, sie zu gewärtigen haben, daß sie ihres Vermögens und was sie etwan künftig von ihren Eltern und Verwandten annoch zu erben haben möchten, vor verlustig erkläret werden dürften. Stadt Canth den 2. März 1764.

Auf Sr. Königl. Majestät in Preußen Unsers allergnädigsten Herrn Befehl, werden nachbenannte in der Fremde und zum Theil auf der Wanderschaft sich befindende allhier gebürtige Stadtkinder: Joh. Christ. Hildebrand, Joh. Abrah. Hildebrand, Posamentirer, Gottl. Hänel, Joh. Gottfr. Koßmann, Ernst Gottl. Kitzig, David Anders, Fried. Wilh. Mezner, Gottfried Gebauer, Johann Gottl. Bauch, Gottl. Schmidt, Hanns Georg Ritsche, Johann Gottfried Goldbach, Züchner, Georg Friedrich Bauch, Adam Gottlieb Ritsche, Tischler, Gottfried Böhm, Riemer, hiermit citiret und zurück beruffen, sich zwischen hier und den 25 April 1764 wiederum einzufinden und bey dem Magistrat alhier zu melden, widrigenfalls, und wenn dieselben ungehorsamlich außenbleiben solten, sie zu gewärtigen haben, daß sie ihres Vermögens und was sie etwa künftig von ihren Eltern und Anverwandten annoch zu erben haben möchten, vor verlustig erkläret werden dürfen. Waldenburg, den 3. Febr. 1764.

Auf Sr. Königl. Majest. in Preußen rc. Unsers allergnädigsten Herrn Befehl, werden nachbenannte, in der Fremde und zum Theil auf der Wanderschaft sich befindende von hier gebürtige Stadtkinder: Andr. Schiewig, Joh. Rosansky, Carl Vogd, Sam. Janusch, Dan. Besser, Gottfr. Przyrembel, Joh. Vogd, Joh. Knichala, Dan. Gneolke, Gottl. Deisberg, Jos. Becher, Friedr. Wilh. Philipp, Christ. Schulz, Dan. Janusch, Jacob Pilniock, Christian Gottlieb Koschny, Paul Maruschke und Anton Maruschke, hiermit citiret und zurückberuffen, sich zwischen hier und den 25. April 1764 wieder einzufinden, und bey den Magistrat alhier zu melden, widrigenfals und wenn dieselben ungehorsamlich aussenbleiben solten, sie zu gewärtigen haben, daß sie ihres Vermögens, und was sie etwa künftig von ihren Eltern und Verwandten annoch zu erben haben mögten, vor verlustig erkläret werden dürften. Pitschen, den 1. Febr. 1764.

Auf Sr. Königl. Majestät in Preußen Unsers allergnädigsten Herrn Befehl, werden nachbenannte, in der Fremde und zum Theil auf der Wanderschaft sich befindende, allhier gebürtige Stadtkinder, als: Jonas Puermann, Rudolph Hönisch, Carl Joseph Kynast, Joseph Ganspeck, Johann David Pritsche, Johann Gottlieb Hanske, Franz Perschke, Franz Ignatz Stasche, Johann Christian Hammer, Anton Sagner, Joh. Michael Sagner, Joh. Ignatz Hammer, Heinrich Sachs, Joh. Fried. Möckelt, Ignatz Meckelt, Franz Carl Jäckel, Joh. Joseph Christ. Scholz und Franz Otto, hiermit citiret und zurück beruffen, sich zwischen hier und den 25ten April 1764. wieder einzufinden, und bey dem Magistrat allhier zu melden, wiedrigenfalls wenn dieselben ungehorsamlich aussenbleiben solten, sie zu gewärtigen haben, daß sie ihres Vermögens, und was sie etwann künftig von ihren Eltern und Verwandten annoch zu erben haben möchten, vor verlustig erkläret werden dürften. Neumarkt, den 21 Febr 1764.

Die Stadtgerichte zu Breslau, provociren und laden hiermit alle diejenigen, welche an des von hier Schulden halben entwichenen bürgerl. Handelsmannes Christian Gottlieb Lange,

zurückgelassenes Vermögen einigen An- und Zuspruch ex quocunque juris capite & causa zu haben vermeinen, innerhalb 12 wöchentlicher Frist, besonders aber den 23 Mart. a. f. ihre etwannige prætensa sub pœna præclusi & perpetui silentii ad Acta anzumelden. Breslau den 8 Nov. 1763.

Zum öffentlichen Verkauffe des gemeiner Stadt zugehörigen sogenannten Schlosserhofes, dessen Gebäude resp. in der Mahlergasse, sub No. 1595 und in dem Eichhorngässel sub No. 1604 belegen, und auf 2150 Rthl. gerichtlich gewürdiget sind, stehen Termini Licitationis prorogati, mit dem bereits gethanen Gebote derer 2150 Rthl. in neu Pr. Cour. auf den 12. 19. und 26. Mart. a. c. Vormittags in der Rathsstube an; Kauflustige werden gegen selbige und zwar gegen den letzten zu Ablegung ihres Gebotes peremtorii vorgeladen. Breslau den 28 Febr. 1764.

Die Stadtgerichte zu Breslau, citiren und laden hiermit alle diejenigen welche an des insolvendo gewordenen Bürger Kauf- und Handelsmannes Joh. Carl Schwartzes Massam Cridariam einigen Anspruch und Fordrung zu haben vermeynen, binnen einer 12wöchentlichen Frist, besonders aber den 30 März a. f. ihre prætensa ad Acta anzumelden, oder nach Ablauf sothanes term. præclusivi daß sie mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret, sondern mit ewigem Stillschweigen werden beleget werden, zu gewärtigen. Breslau den 6. Dec. 1763.

Die Stadtgerichte zu Breslau citiren und laden hierdurch alle diejenigen, welche an die, vor einiger Zeit ab intestato verstorben, Tit. Johanna Christiana verw. Advoc. Wutkin, Verlassenschaft einigen Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, binnen einer 12wöchentlichen Frist, besonders den 30. März a. f. ihre prætensa ad Acta anzumelden, oder nach Ablauf sothane Termini ultimi & præclusivi, daß sie mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret, sondern mit einen ewigen Stillschweigen werden beleget werden, zu gewärtigen. Breslau den 29. Nov. 1763.

Die Breslauischen Stadtgerichte provociren und laden hiermit alle diejenigen, welche an des von hier Schulden halben ausgetretenen Bürgerlichen Handelsmannes, Johann Gottlob Pfannemuß, zurückgelassenes Vermögen einige Anforderungen etwan zu haben vermeynen, innerhalb einer 12wöchentlichen Frist, besonders aber den 30. März a. f. ihre Prätensionen sub pœna præclusi & perpetui silentii ad acta anzuzeigen; und verfügen zugleich an genanten Gemeinschuldner Pfannemuß, welchergestalt derselbe sich binnen bezeltem präclusivischen Termino hierselbst hinwieder unfehlbar einfinden, oder in dessen Nachbleibung gewärtigen solle, daß bey seinem ungehorsamlichen Außenbleiben wider ihn nach Vorschrift des Cod. Fried IV. 9. §. 161. werde verfahren werden. Breslau den 19. Nov. 1763.

Es sollen auf den 23 huj. nachstehende Sachen, als: Ein Goldstück mit 3 goldenen Ketten und dem Brustbilde des Churfürsten von Maynz, ein dito ohne Kettte oval, mit dem Brustbilde Fr. Wilhelm Churfürst von der Pfalz, ein goldnes Kettgen, ein alter Tholer, ein Jubelschraubtholer, ein Sächsischer Zwey-Brüderthaler, ein Spanischer Thaler, ein Sächsischer Drey-Brüderthaler, ein Sächsis. von Gustaph Adolph, ein Böhmischer Thaler, ein Paar kleine silberne Messer, ein silberner Löffel, ein Paar silberne Sporen, ein Pfeiffenstiel mit einem silbernen Kettgen, auf dem Königl. Feldkriegescommissariat plus licitanti verkaufet werden, und können Liebhabere sich bemeldten Tages Vormittags um 10 Uhr melden und gewärtigen, daß denen Meistbiethenden obbemeldete Stücke gegen baare Bezahlung in Sächs. Dritteln zugeschlagen werden. Breslau den 15 März 1764.

Königl. Preuß. Schlesisches Feldkriegescommissariat.

Diese Zeitungen werden Wöchentlich dreymal, Montags, Mittwochs und Sonnabends, zu Breßlau in Wilh. Gottlieb Korn und Gamperts Buchhandlung am Ringe im Kornischen Hause, ausgegeben, und sind auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.